



CORONA SCHUTZKONZEPT

Sport- und Eventhalle Bodensee-Arena Eishallen- & Trainingsbetrieb

Letztes Änderungsdatum 26. Juni 2021





Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Ziel dieser Massnahmen	3
1.2 Übertragung des neuen Coronavirus	3
1.3 Schutz gegen Übertragung.....	3
1.4 Schutzmassnahmen	3
1.5 Gesetzliche Grundlagen	3
2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)	3
2.1 Ausgangslage.....	3
2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:.....	4
2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen:	4
3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Kreuzlingen.....	5
3.1 Symptomfrei	5
3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)	5
3.3 Maskentragepflicht	5
3.4 Infrastruktur.....	5
3.4.1 Toiletten allgemein	5
3.4.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)	5
3.4.3 Reinigung und Desinfektion	5
3.5 Kommunikation des Schutzkonzeptes	6
4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainings/öffentlicher Eislauf	6
4.1 An- und Abreise / Transfers zur BSA	6
4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)	6
4.3 Sportausrüstung / persönliches Material	6
4.4 Infrastruktur.....	6
4.4.1 Eisfläche	6
4.4.2 Off-Ice-Training	6
4.5 Trainingsformen und Inhalte	7
4.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	7



1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Weiterführung des Eissporthallenbetriebs. Das Konzept beschreibt, wie der Eisbetrieb in der Eissporthalle gemäss COVID-19-Verordnung 2 erfolgen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

1.2 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als eineinhalb Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

1.3 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten (> 1.5 m), Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

1.4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)

2.1 Ausgangslage

Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben kommuniziert. Handhygiene, Abstandhalten und die Maskenpflicht bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Jede Organisation und Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und die Betreiber von Sportanlagen müssen die Rahmenvorgaben umsetzen.



Ein Trainingsbetrieb ist sowohl für Profi- wie auch Amateursportler mit Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen weiterhin möglich. Bei der Ausübung solcher Sportaktivitäten müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie in möglichst beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Für den Sport gelten folgende Vorgaben in unserer Eissporthalle gemäss den behördlichen Richtlinien:

Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger:

- Sowohl Trainings wie auch Wettkämpfe mit Publikum sind erlaubt
- Keine Maximalpersonnenkapazität auf der Eisfläche
- Körperkontakt auf der Eisfläche ist erlaubt
- Es gilt keine Maskenpflicht auf dem Eisfeld für die obenstehenden Personnenkategorie
- Bei Wettkämpfen mit Publikum gilt eine Zuschauerobergrenze von 250 Personen bei Stehplätzen oder 1'000 Sitzplätzen, die gültigen Hygiene- und Distanzregeln sowie Maskenpflicht sind zu beachten. Falls die Personnenanzahl von 1'000 Personen überschritten wird, benötigt es zusätzlich eine Bewilligung des Kantons

Personen mit Jahrgängen älter als 2001:

- Sowohl Trainings wie auch Wettkämpfe mit Publikum sind erlaubt
- Keine Maximalpersonnenkapazität auf der Eisfläche
- Körperkontakt auf der Eisfläche ist erlaubt
- Es gilt keine Maskenpflicht auf dem Eisfeld für die obenstehenden Personnenkategorie
- Bei Wettkämpfen mit Publikum gilt eine Zuschauerobergrenze von 250 Personen bei Stehplätzen oder 1'000 Sitzplätzen, die gültigen Hygiene- und Distanzregeln sowie Maskenpflicht sind zu beachten. Falls die Personnenanzahl von 1'000 Personen überschritten wird, benötigt es zusätzlich eine Bewilligung des Kantons

2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:

Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person

- Spieler, Läufer, Gäste oder Staff des Eishallen- oder Trainingsbetriebes mit jeglichen Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und melden sich sofort telefonisch gemäss den Richtlinien beim Veranstalter/Verein des Trainingsbetriebes oder bei der Bodensee-Arena unter

+41 (0)71 677 15 30

Bodensee-Arena

- Aus diesen Abklärungen erfolgt eine Heimisolation für mindestens 10 Tage resp. 48 Stunden nach den letzten Krankheitssymptomen oder eine Heimquarantäne bei intemem Kontakt (z.B. Küssen oder Umarmungen) zu einer Person mit Corona-vermutenden Krankheitssymptomen (inkl. Kontakt bis 24h vor Ausbruch der Symptome)
- Im Rahmen des Trainingsprotokoll oder der Präsenzliste erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter/Verein/Anlagenteam ein internes Tracking mit allfälliger weiterer prophylaktischer Heimquarantäne. Durch das konsequente Einhalten des Schutzkonzeptes sollten aber keine, die Heimquarantäne definierenden Kontaktsituationen entstehen. Also: keep it clean.

3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Kreuzlingen

3.1 Symptomfrei

Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Team- oder Gemeindearzt wird über die weiteren notwendigen Abklärungsschritte und Therapiemodalitäten entschieden. Bei Covid19-Verdacht wird grundsätzlich gemäss den gültigen BAG/GD Kanton Thurgau-Empfehlungen vorgegangen.

3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter der Trainings ist verpflichtet eine Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten und -daten erfasst sein. Es dürfen zusätzlich die in Punkt 2.1 veröffentlichte Maximalanzahl von Personen zeitgleich auf der Eisfläche sein.

3.3 Maskentragepflicht

In der Eissporthalle gilt ab sofort bis auf Widerruf eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen über 12 Jahren, die sich darin aufhalten. Die Maskentragepflicht gilt für alle Personen über 12 Jahren, welche die Eissporthalle betreten und sich darin aufhalten, unabhängig von Grund des Besuches, also auch für Spieler/Läufer/Staff von Eissportmannschaften oder Eissporthallenpersonal. Insbesondere auf den Tribünen, neben dem Eis sowie auch im Krafraum muss auf das stetige Tragen der Schutzmasken geachtet werden.

3.4 Infrastruktur

3.4.1 Toiletten allgemein

Es steht den Sportlern die allgemeine Eishallen-Toilettenanlage inklusive Seifenarmaturen, Desinfektionsmittel und Einwegpapier-Handtücher zur Verfügung. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.4.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)

Die Garderoben (inklusive Toiletten und Nasszellen) in der BSA sind nutzbar. Es gilt dabei die Abstandsregeln bestmöglich einzuhalten, die Einteilung der unterschiedlichen Gruppierungen erfolgt nach Garderobengrösse. Die Garderobeneinteilung erfolgt im Vorfeld in Absprache mit dem Anlagen-/Eismeisterteam. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.4.3 Reinigung und Desinfektion

Die Grund- und allfällige Zwischenreinigung erfolgt durch das Anlagenteam der BSA. Es werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle gebrauchten Örtlichkeiten gereinigt und mit Oberflächendesinfektionsmittel behandelt sowie die Abfälle fachgerecht geleert und entsorgt.



3.5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch verschiedene Instanzen der Bodensee-Arena genehmigt und verabschiedet. Es wird jedem Mitarbeiter mit Funktionen rund um die BSA per Mail zugestellt. Weiter wird es allen Organisatoren, welche Trainings in Kreuzlingen geplant haben zugestellt. Zusätzlich wird es auf der Homepage (www.bodensee-arena.com) für alle Besucher und Gäste hinterlegt.

Anpassungen an allfällige weitere Lockerungen oder andere Vorgaben durch das BAG oder die GD des Kanton Thurgau werden periodisch angepasst und aktualisiert.

4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainings/öffentlicher Eislauf

4.1 An- und Abreise / Transfers zur BSA

Die An- und Abreise erfolgt alleine per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zur BSA. Es stehen dabei die Parkplätze im Hafenaereal bereit.

Der Ein- und Austritt in die BSA für den Trainings- Camp- und Veranstaltungsbetrieb erfolgt ausschliesslich über den Haupteingang oder den Spielereingang West. Ab dem Betreten der Eissporthalle gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren.

Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist das Tragen einer Schutzmaske und die alkoholische Händedesinfektion an entsprechenden Desinfektionsständen.

Anschliessend geht er auf direktem Weg in die bereits im Vorfeld mitgeteilte Garderobe und zieht seine Trainingsausrüstung an, respektive nach dem Training ab.

Nach dem Training verlässt der Athlet das Trainingsgelände auf direktem Weg.

4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Trainings-Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten erfasst sein. Weiter führt der Veranstalter eine detaillierte Adressliste (Name, Adresse, Telefon, Email, Geburtsdatum).

4.3 Sportausrüstung / persönliches Material

Der Athlet erscheint in adäquater Sportbekleidung (bspw. Trainingsanzug), welche bereits zu Hause angezogen wird. Beim Erstbesuch trifft der Sportler mit seiner kompletten Ausrüstung ein. Die Ausrüstung wurde vorgängig gereinigt und gewaschen (60°). Die spezifische Hockeyausrüstung kann der Athlet bei Trainingscamp in der zugeteilten Garderobe belassen.

Für die Reinigung und Desinfektion des benutzten Trainingsmaterials/ Gerätschaften / Ausrüstung ist der Spieler & Staff nach Beendigung seiner Trainingseinheit verantwortlich. Dieses muss gemäss den übergeordneten Bestimmungen des BAG behandelt, bzw. gereinigt werden.

Die Mietschlittschuhe beim öffentlichen Eislauf werden durch das Anlagenteam sowohl vor der Vermietung wie auch nach der Rückgabe professionell gereinigt und desinfiziert. Nach dem Besuch des öffentlichen Eislaufs sind die Schlittschuhe ordentlich bei der Ausgabestelle zurückzugeben.

4.4 Infrastruktur

4.4.1 Eisfläche

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) respektive 10m² Eigenfläche können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse n in der Halle und dem Aussenfeld (rund 1800m²) gut eingehalten werden.

4.4.2 Off-Ice-Training

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) respektive 10m² Eigenfläche können aufgrund der vorliegenden Sportplatzfläche (rund 4000m²) gut eingehalten werden.



Bodensee-Arena

Der Kraftraum (50m²) in der Eishalle bleibt für Gruppentrainings mit mehr als 5 Personen geschlossen. Einzel- und Kleingruppentrainings müssen bei der Bodensee-Arena im Vorfeld angefragt und offiziell bewilligt werden. Im Kraftraum gilt, gleich wie in der Eissporthalle, eine Maskentragepflicht zu jeder Zeit.

4.5 Trainingsformen und Inhalte

Die Trainingsinhalte und -formen liegen in der Verantwortung der professionellen Veranstalter.

4.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Trainingsbetriebes inkl. der Durchführung und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Veranstalters oder der Vereine. Er bestimmt Mitglieder des Material- und Medicalstaff zur Mithilfe und delegiert spezifische Aufgaben.

Kreuzlingen, 26.06.2021

Verfasst:

Nicolas Seiler, Geschäftsführer Bodensee-Arena